



Satzung der Schiefbahner Werbegemeinschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz der Werbegemeinschaft

Die Werbegemeinschaft trägt den Namen: " Schiefbahner Werbegemeinschaft e.V. " Sie ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der VR 2083. Sie hat ihren Sitz in Willich.

§ 2 Zweck der Werbegemeinschaft

Die Werbegemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der gemeinschaftlichen Werbung des Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes, durch den Mitgliedern der Werbegemeinschaft dienenden Veranstaltungen und Werbeaktivitäten.
Die Werbegemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Werbegemeinschaft - Zugehörigkeit

Mitglied der Werbegemeinschaft kann werden, wer einen Einzelhandel, Gewerbebetrieb oder ein Dienstleistungsgewerbe betreibt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres in schriftlicher Form erklärt werden. Mitglieder, die aus Altersgründen ihr Gewerbe aufgeben, können auf Antrag als Ehrenmitglieder weiter in der Werbegemeinschaft beitragslos und somit ohne Stimmrecht verbleiben.

§ 4 Organe der Werbegemeinschaft

1. Der Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Geschäftsführer, und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende der Werbegemeinschaft oder im Falle seiner Verhinderung der Geschäftsführer, sind für die Einberufung des Vorstandes verantwortlich. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Die Vorstandsmitglieder sind zu Sitzungen acht Kalendertage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. der Antrag ist zu begründen.

Der Vorstand gibt sich aus Vereinfachungsgründen keine Geschäftsordnung und arbeitet ehrenamtlich. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, mit der sie gefaßt sind enthalten muß. Die Niederschrift wird vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet. Scheiden während einer Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so ist auf

der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

2. Mitgliederversammlung

Sie ist für die Beschlußfassung aller der Werbegemeinschaft betreffenden Angelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Insbesondere wählt sie entsprechend dieser Satzung den Vorstand für jeweils zwei Kalenderjahre. Ersatz- oder Ergänzungswahlen erfolgen für die jeweils restliche Amtsperiode. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal, unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

In der ordentlichen Sitzung erstatten Vorstand und Revisoren ihre Berichte. Der Vorstand legt den Etat für das neue Jahr zur Verabschiedung vor. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muß unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen und dem Vorsitzenden zuzuleiten. Falls dieser dem Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nachkommt, ist die Versammlung durch den Antragsteller einzuberufen.

Die stimmberechtigten Werbegemeinschaft - Mitglieder können einem Vorstandsmitglied das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß sie mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Die Abstimmung erfolgt in jeder Mitgliederversammlung durch Handzeichen, wenn sich nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder für eine geheime Abstimmung ausspricht.

Bei Personenwahlen und Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes wird durch den Einwand eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung vorgenommen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.

Zur Satzungsänderung und zum Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Finanzen und Haftung

Die Werbegemeinschaftsmitglieder haften nur mit dem Werbegemeinschaftsvermögen. Es besteht Beitragspflicht als grundsätzliche Regelung. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschußanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln der Werbegemeinschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Werbegemeinschaft keine Vermögensanteile zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Werbegemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe unangemessene Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand erhält im Rahmen seiner Tätigkeit für die Werbegemeinschaft, eine, den jeweiligen Umständen entsprechende Aufwandsentschädigung, diese ist für jeden Fall nachzuweisen.

Zwei Werbegemeinschaftsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Kassenrevisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

§ 6 Auflösung der Werbegemeinschaft

Die Auflösung der Werbegemeinschaft muß durch Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Sind drei Viertel der Mitglieder nicht erschienen, ist mit einer Frist von 14 Tagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Die zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder entscheiden mit mindestens Dreiviertelmehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung der Werbegemeinschaft oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Werbegemeinschaft nach Regulierung der Verbindlichkeiten ausschließlich eigener Werbung zu.

§ 7 Eintragung in das Vereinsregister

Die Werbegemeinschaft verpflichtet sich, alle, die Satzung betreffenden Änderungen und auch Veränderungen des Vorstandes im Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Krefeld.

Willich, den 05. März 2002